



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XI. Kayserliche Antwort und Gegen-Proposition an die Schwedischen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

**1649.** und konnte Niemand die wahre Ursache daran  
Majus. von penetriren. Doch hatten die Schwed-  
Der Schwer- den sich vorgenommen, sobald die Kaiserli-  
den Vorha- che Resolution und Antwort, auf ihre  
ben, sie dazu Proposition herauskommen, und, ihrem  
zu vermögen. Vermuthen nach, nicht hinlänglich seyn  
würde; daß sie solche den Thur: Maynhi-  
schen Gesandten zustellen und dagey verlan-

gen wollten, der antwesenden Stände, als  
welche bey dieser Sache am meisten inter-  
essirt wären, ihr Bedenken darüber zu  
erfordern; wordurch sich dann veroffen-  
bahren würde, ob Thur: Maynhi das Di-  
rectorium bey diesem Congress führen  
wolle, oder nicht?

**1649.**  
Majus.

## §. XI.

Kaiserliche Antwort und Gegen-Proposition an die Schweden. Jederman wartete nun mit Verlan-  
gen auf die Kaiserliche Responson oder Gegen-Proposition, welche die Kaiserli-  
che Gesandten am 8. Maij st. v. Abends um  
8. Uhr, den Schwedischen einreichen  
ließen, weil aber das extradirte Exem-  
plar an Complimenten einigen Mangel  
hatte, wurde es dreymahl mundirt, und  
erst folgenden Tags, gegen Abend, so wie die  
Anlag N. I. cum Adjunct. N. I. auswei-  
set, zu Stand gebracht; Dessen Innhalt  
zielt vornehmlich dahin, daß auf dem ge-  
genwärtigen Congress, weiter keine Ma-  
terie, als die reciprocirliche Evacua-

tion der besetzten Plätze, und die Abdan-  
ckung der Miliz, tractirer werden sollte:  
Die Restitutions-Sachen hingegen gehör-  
ten, nach Inhalt des Instrumenti Pacis,  
vor die Executions-Commissiones oder  
zuletz vor den Reichs-Convent: Wel-  
ches aber die Schweden nicht zugestehen  
wollten, sondern drungen auf die völige  
Restitution aller Gravirten, als um de-  
rent willen der Friede hauptsächlich geschlos-  
sen worden sey, und solche Materie das  
Haupt-Wesen darinnen ausmache: In  
welchem Stück ihnen auch, wie die folgen-  
de Handlung zeiget, gefüget werden müste,

## N. L.

Præsent. d. 8. Maij. hor. 8. vespert.  
Anno 1649.

### Kaiserliche Erklärung über den Aufsatz der Herren Schwedischen, die zu Nürnberg angestellte Executions-Tractaten betreffend.

N. L.  
Kaiserliche Gegen-Pro-  
position.

Anfänglich wird an seitens Ihrer Kaiserlichen Majestät der Frieden-Schluss nicht weniger als von den Herren Schwedischen in jetztgedachtem Aufsatz geschehen, pro fundamento voran gesetzt.

Hierauf nun den ersten Punkt belangend, nemlich die Restitution ex capite Amnistie & Gravaminum, darin giebt der Frieden-Schluss Art. XVI. klare Maß und Ziel, daß Ihre Kaiserliche Majestät, vermittelst der Herren Crantz-ausschreibenden Fürsten und Crantz-Obristen, oder gestallten Sachen nach, durch andere Commissarien, die Execution verfügen, und einem jeden, so sich dem Frieden-Schluss gemäß darzu legitimiret wird, restituiren sollen, welches dann von Stund an des geschlossenen Friedens, soviel sich nur darum angemeldet, und vermittelst desselben Inhalt dazu befugt seyn (darüber aber die Cognitio nicht den Restituendis selbst, oder der Königlichen Majestät zu Schweden, sondern vermöge Frieden-Schlusses den Commissariis von beiderley Religionen zugeset) unweigerlich geschehen und noch heutiges Tages beschicht, auch in künftige geschehen soll und muß. Daß aber, wegen eines und des andern den wiedersehigen Restituendis ungefälligen Commissarii, oder in dem Frieden-Schluss nicht determinirter und also noch zweifelhaftter, oder darin ganz und gar nicht fundirter Sache, die Execution des Friedens in puncto Evacuationis Locorum & Exauctorationis Militum in suspense verbleiben solle; das befindet sich zumahl in dem Frieden-Schluss nicht, sondern vielmehr dieses ART. V. §. 17. ART. XVI. §. 2.

**1649.** Majus. 3.5. & ART. XVII. §. 4. daß die Refractarii zu gebührender Straße gezogen, den Restituendis andere Commissarios zu begehrer erlaubt, die Dubia auf Reichs-Tagen und andern Reichs-Conventen zwischen beyderley Religions-Verwandten gütlich verglichen, dannoch aber der Frieden-Schluss bey seinen Kräfften verbleiben und darob gehalten werden solle: Derowegen so ist über diesen ersten Punct alhie, da man de modo & ordine Evacuationis & Exauctorationis zwischen beyderseits Generalitäten, vermöge Frieden-Schlusses, zu tractiren hat, als in einer allbereit geschlosßenen, hieher nicht gehörigen auch Churz-Fürsten und Stände selbst betreffenden Sache, weiter nicht zu handlen, noch die Räumung der Plätze und Abdankung der Soldatesca damit zu beschrenken oder eine Stunde aufzuhalten.

1649.  
Majus.

2) Vermöge des Frieden-Schlusses sollen Churz-Fürsten und Stände in den sieben Crayzen, für den ersten Termin 1800000. Rthlr., in die dazu benannte Läg-Städte zusammen tragen, und wegen der 1200000. Rthlr., sich mit den Kriegs-Officirern, dieselbe auf leidentliche Conditiones zu bezahlen, ex equo & bono vergleichen; solche Herschaffung der 1800000. Rthlr. in die Läg-Städte ist entweder allbereit geschehen, oder soll und muß, ehe und dann der erste Termin zur Evacuation und Exauctoration (welches der erste Tag Monathis Junii neuen Calenders, dieses Jahrs, seyn solle) herzukommt, unfeilbarbs noch geschehen, auch die Affixnatiōnes mit den Officirern, wann allein dieselbe vermöge des Frieden-Schlusses einem jeden Stand assignirt worden, nach billigen Dingen, und auf leidentliche Conditiones verglichen, und die 1800000. Rthlr. gegen erfolgenden Evacuation der Plätze und Abdankung der Soldatesca, pari passu reciprocē & bona fide, wie es der Frieden-Schluss vermag und man sich darüber alsbald vergleichen kan, ausgezehlt werden.

3) Wegen der übrigen 2. Millionen haben Ihre Königliche Majestät zu Schweden sich im Frieden-Schluss ART. XVI. §. 9. allbereit gnugsam versichern lassen, und also einer weiteren Caution, entweder für sich noch ihrer unterhabenden Militia, die man mit guter Ordre und ohne fernere Bedrängniß der Stände und ihrer Unterthanen abgedankt und abgeführt zu werden gewäßtig ist, ganz unvordithen.

4) & 5) So viel denn 4ten und 5ten Punct anbelanget, ist in dem Frieden-Schluss versehen, daß die Plätze reciprocē & bona fide evauciaret und die Militia abgedanket werden solle, jeder Theil aber, so viel er zu seiner Securität nöthig zu seyn selbst erachten wird, davon auf seine Spese behalten, und in seine Länder abführen möge, dahero kein Theil des andern Officiers zur Abdankung vornöthet hat: dienweil aber dero Königlichen Majestät zu Schweden zu ihrer Abdankung die Satisfactions-Gelder geschossen werden sollen, und die vorgeschlagene drey Termine beliebig seyn; als wird hiemit accepiert und angenommen, daß mit Evacuation der Plätze in drey Crayzen, auch Böhmen für dem Ersten, und Mähren für den Andern Termin (welcher andere Termin seyn solle, den 15. Tag Monathis Junii) und für den zten Termin (welcher gesetzt wird auf den letzten Junii) in zweyen Crayzen, zugleich auch Schlesien evauciaret, und alle darin liegende Wölcken abgedanket und abgeführt werden sollen. Was nun für Ordre bey solcher Evacuation zu halten, solches weiset die Specification sub Num. I. aus, und wird benebens Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich auch gefallen lassen, daß gleich in dem Ersten Termin der meiste Theil der in andern Crayzen inquartierten Soldatesca, gegen Erhebung einer zureichenden Summa von derselben Crayne Satisfactions-Geldern, zu desto ehender Erleichterung der Stände abgedanket oder abgeführt werden; dagegen man an seiten Ihrer Kaiserlichen Majestät erbietig ist, alles, was Sie nicht zu unvermeidlicher Nothdurft und Securität ihrer Lande zu behalten nöthig erachten, sowohl an Cavallerie als Infanterie abzudanken, auch wie viel Sie schon abgedanket haben, und gleich jeho abermahln ganz zu erlassen im Werck begriffen seyn, nachrichtlich wissen zu lassen. Es sollen auch immittelst von dato an, die

N. I.

1649.  
Majus. die Inventiones in den quittirenden Pläzen, in Gegenwart beyderseits Commissarien verrichtet werden. So viel aber die von der Kron Spanien und dem Herzogen von Lothringen besetzte Pläze betrifft, haben Ihre Kayserliche Majestät bisher alle mögliche Officia angewendet, damit solche Pläze gleich anjego mit andern evacuiret werden möchten, wollen auch inskünftige deswegen an Ihr nichts erwinden lassen. Nachdem aber die bisher hinc inde mündlich geführte Unterredungen dem Werck noch keine völliche Endschafft gegeben; als erbietet man sich, mit der beyden Kronen Herren Plenipotentiariis fernere Unterhandlung zu pflegen, und allen Fleiß anzuwenden, wie in dieser Sache von beyden Theilen ein beliebiges Temperament ohne Aufhaltung der Evacuation in den andern Pläzen, so jeder Theil in seiner Hand und Gewalt hat, förderlichst getroffen werden möge.

Die Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel ist, vermöge Frieden-Schlusses, absonderlich verbunden und schuldig, nach erfolgter Ratification des Friedens, alle ihre Völker abzudanken, und die inhabende Provincien und Bischofshümer samt den besetzten Festungen, Städten und Schlössern &c. zu restituiren, welches dann gleich anjego, oder wenigst auf den Ersten Termin und die Abdankung ihres unterhabenden Corpo nebent Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln Völker, auf einmahl geschehen kan und soll.

Alldieweil auch in dem Frieden-Schluß, wegen der im Fürstenthum Osnabrück liegenden Guarnisonen nichts absonderlichs verordnet; als bleibt es auch derenthalben bey der Regula generali, daß dieselbe ebemäßig, wie ans andern Orten in dem Westphälischen Crayse, abgeführt, und der Herr Bischoff restituiret werden solle.

6) Den 6ten Punct betreffend, da verbleibet es billig bey der im Frieden-Schluß sancirten Amnilia Generali, und soll wegen der dreyen benannten Personen weiter Bericht gegeben werden.

### Adjunctum N. I.

#### Kayserliche Lista Evacuationis Locorum.

##### Erfster TERMIN.

Pläze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren.	Pläze, so von den Herren Königlich-Schwe- dischen zu evacuiren.
Lindau.	Prag.
Augsburg.	Eger.
Memmingen.	Leutmeriz.
Regensburg.	Tetschen.
Hohen-Asperg.	Babor und Konopist.
Wildenstein.	Brix.
Hohen-Zollern.	Friedlandt.
Ulbeck.	Gräbstein.
Kohtweil.	Weyden.
Offenburg.	Neumarkt.
Aschenberg.	Wilsack.
Schiltach.	Sulzburg.
Hornberg.	Falkenberg.
Aurach.	Waldeck.

44 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649. Majus. Plätze, so von den Herren Kaiserlichen zu evacuiren. 1649. Majus. Plätze, so von den Herren Königlich-Schwedi- schen zu evacuiren.

Schwaben Überlingen.  
Mainan und Langen-Archen.  
Dünckelspihl.  
Donawerth.  
Reiner Schanz.  
Nördlingen.  
Colberg, nebst allen andern in Hinter-Pommern besetzten Städten und Schlossern.  
Ober-Sächsischen Crayß. Landsberg.  
Drußen.  
Garleben und andere in der Thür- Brandenburg besetzte Städte.  
Erfurth.  
Leipzig, Stadt und Schloß.  
Querfurth.  
Mansfeldt.

Anderer TERMIN.

Heidelberg.	Elsäß (Bensfeldt.)
Mainheim.	
Lillesburg.	Schweinfurdt.
Gerecken.	Franken Wertheim.
Weissenburg.	Neuhauß.
Wiltzburg.	Winsheim.
Hohlenberg.	
Ehrenbreitstein.	Mähren Olmüh.
	Neustadt.
	Eulenbergt.
	Fulneck.

Dritter TERMIN.

In Nieder-Sachsen ist unsers Wissens nichts besetzt.	Nieder-Sachsen Halberstadt.
In Westphalen:	Osterwick.
Hörter.	Hornburg.
Dortmund.	Minden.
Siegburg.	Bechte.
Berenburg.	Nienburg
Landscron.	und alle im Bischofthum Osnabrück be- seitige Dörter.

Schlesien	Lobaschütz.
	Jägerndorff.
	Taur.
	Polkenhain.
	Hirschberg.
	Greifenstein.
	Ohlau und Geltsch.
	Drachenberg.
	Parchwitz.
	Glogau.

N.B.

**1649.** NB. Im Fall in dieser Specification ein oder ander Ort aus Mangel haben-  
Majus. den Berichts ausgelassen wären worden, soll derselb doch nach Inhalt des Frieden-  
Schlusses, gleich den andern, in jedem Crayß unter obgeschriebenen Terminevacui-  
ret und abgetreten werden: imgleichen werden unter obgemeldter Restitution, vermö-  
ge Frieden-Schlusses, auch verstanden und sollen restituiret werden, alle Archiven,  
Briefflich Urkunden, Geschluß, und andere Immobilia, auch insonderheit, was nach  
allbereit geschlossnen und acceptirten Frieden-Schluss, aus Ihren Käyserlichen Ma-  
jestät Käynglichen Kunst-Cammer, Reichs-Hoff-Camsley-Registratur, Böhmischer  
Land-Tafel und andern Archiven zu Prag hinweggeföhret, und an andere Drie trans-  
ferret werden.

**1649**  
Majus

### §. XII.

Käyserliche  
Antwort auf  
der Franzos-  
sen Proposi-  
tion.

Der Inhalt der Käyserlichen Antwortstellte Proposition, war also abgesaf-  
wort, auf die von den Franzosen ausgez. set:

#### N. I.

*Responsio Plenipotentiariorum CÆSAREANORUM ad Propositionem Dominorum  
Plenipotentiariorum REGIS CHRISTIANISSIMI.*

1) Cum præsens Tractatus fundetur in ART. II. §. 2. Pacis Monaste-  
riensis, ubi sancitur, quod convenire debeant inter se utriusque Partis Ple-  
nipotentiarii intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis, de modo, tempore &  
sécuritate restitutioñis Locorum, & Exauctiorationis Militie, ita ut utraque Pars  
secura esse possit, omnia, quæ converta fuerint, sincere adimpletum iri; Ideò,  
quæ de restitutioñe ex capite Amnistia & Gravaminum in eadem Pace alias  
disposita, a Dominis Plenipotentiariis Regiis hic præmitruntur, ac vel jam  
nunc executioni demandata sunt, vel quotidie demandantur, vel tanquam  
dubia ad Conventus Imperii in prædicta Pace remissa, aut in eadem nullo modo  
fundata sunt, de iis ulterius hic agendi tractandivè locus non est. Veruntamen  
illis, qui nondum restituti sunt, fas erit, querelas suas debito loco & ordine  
proponere, suamque restitutioñem ex præscripto Pacis ac juxta conventum  
arctiorem exequendi modum, quantocuyus promovere, quibus Imperator offi-  
cium suum Cæsareum sine mora impertietur.

2) Fiat autem EXAVCTORATIO MILITIAE & RESTITUTIO LOCO-  
RUM tribus temporum intervallis, sitque PRIMUS TERMINUS dies prima,  
mensis Junii proximè instantis: SECUNDVS, decima quinta: TERTIUS, ul-  
timus dies ejusdem mensis Junii.

3) Exauctoratio militie eo modo fiat, qui in Response Cæsareanorum  
Dominis Legatis Suecicis exhibita continetur, nec tamen ea, quæ ad Satis-  
factionem Militie Sueciae pertinent, ullum, respectu Regis Christianissimi,  
sortiantur effectum.

4) Omnia utriusque Partis militaria Præsidia sive Imperatoris ejusque  
Sociorum & Fœderatorum, sive Regis Christianissimi, servatis supradictis  
tribus temporum intervallis, pari passu reducantur eo modo & ordine, qui  
in designatione adjuncta continetur.